



## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Bad Schussenried vom 23.09.2016

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 28.05.2020 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungssatzung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Bad Schussenried beschlossen:

### §1 Änderung

§ 21 wird wie folgt geändert:

#### (5) Messung

Einbau Funkwasserzähler: Es wird nur ein uni-direktionales Gerät verwendet bzw. nur auf diese Art betrieben. Zur Feststellung des Jahresverbrauchs für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben. Auf den turnusmäßigen Ablesezeitraum, in der Regeln einmal jährlich, ist rechtzeitig vorher in den amtlichen Bekanntmachungsorganen hinzuweisen. Es werden nur die dazu vorgesehenen Lesegeräte, die Wasserzähler auslesen können, verwendet. Die Übertragung der Daten wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert. Die Erhebung darüber hinausgehender Daten durch Empfang des Funksignals wird nur anlassbezogen und zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage oder anderen öffentlichen Interessen, insbesondere zur Gewährleistung der Trinkwasserhygiene, zur Leckortung bzw. zum Auffinden von Leckagen oder zur Überprüfung eines Verdachts der Manipulation des Wasserverbrauchs durchgeführt, soweit dies erforderlich ist. Die Auslesung erfolgt ausschließlich von Mitarbeitern der TWS Netz GmbH und der Stadt Bad Schussenried.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Schussenried, 29.05.2020

Achim Deinet  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.